



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:

## Radweglückenschluss zwischen Weisenbach und Hilpertsau - Bau der Radwegbrücke

⇒ Sachstandsbericht

⇒ Beschlussfassung über eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Weisenbach


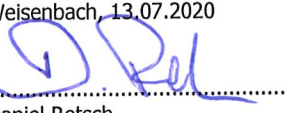
a) SACHVERHALT

### Sachstandsbericht

Nach einer Untersuchungs-, Prüfungs- und Planungsphase von rund 15 Jahren wurde für den Radweglückenschluss durch Bau einer Radwegbrücke und entsprechenden Zufahrtsstrecken zwischen Weisenbach und Hilpertsau zu Beginn des Monats Februar mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Der offizielle Spatenstich sollte im Laufe des Monats April erfolgen. Aufgrund der aktuellen Pandemieentwicklung mit dem Coronavirus kann aktuell kein Spatenstich erfolgen. Allerdings ergeben sich durch verschiedene Entwicklungen Probleme, welche durch den Referatsleiter des Referats 47.2 Baureferat Mitte des Regierungspräsidiums Karlsruhe der Verwaltung gegenüber erläutert wurden.

Über die Jahre hinweg ist das komplexe Bauvorhaben nach Ausschreibung und Submission mittlerweile bei einer Investitionssumme von über 5 Millionen Euro angekommen. Dies hat zur Folge, dass durch die Überschreitung dieser 5 Millionen Grenze dieses Vorhaben einzeln im Bundeshaushalt veranschlagt werden muss. Daher unterliegt das Bauvorhaben auch der strengen Kontrolle durch das zuständige Ministerium.

Als großes Problem ist bei diesen kritischen Betrachtungen die Beleuchtung der Brücke aufgefallen, da dies keine Aufgabe des Bundes wäre. Die Übernahme der Investitionskosten hierfür ist nach entsprechenden Vorgaben des Ministeriums nicht möglich, so dass die in verschiedenen vorhergehenden Gesprächen und Vorstellungen suggerierte Übernahme der Baukosten für die Beleuchtung des Brückenbauwerks durch den Bund bzw. das Regierungspräsidium nicht mehr aufrecht gehalten werden kann.

Aufgestellt: Weisenbach, 13.07.2020  ..... Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 13.07.2020  ..... Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
--	---	---

Aus dem Straßengesetz Baden-Württemberg ergeben sich nach § 41 Regelungen zur Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

Nach Abs. 1 obliegt es den Gemeinden im Rahmen des zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beleuchten, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist; dies gilt auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

Insoweit ergibt sich aus dem Straßengesetz die Verpflichtung der Gemeinde zur Beleuchtung innerhalb der geschlossenen Ortslage. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wäre eine komplette Beleuchtung auch der Radwegbrücke wünschenswert zumal von Seiten der Stadt Gernsbach beabsichtigt ist, den Radweg in Fortführung entlang des Parkplatzes der Firma Baden Board bis zum Anschluss an den bereits bestehenden Geh- und Radweg zu beleuchten.

Zur Frage der Beleuchtungspflicht nach § 41 Straßengesetz ist die Gemeinde auf die kommunale Haftpflichtversicherung, den BGV zugegangen. Diese hat folgendes mitgeteilt:

*„Aus den uns überlassenen Plänen geht hervor, dass die Brücke die Murg erst am Ende der Straße In den Höfen kreuzt. Der Radweg wird dann im weiteren Verlauf entlang der B462 auf der Gemarkung Gernsbach weitergeführt. Eine zusammenhängende Bebauung im Sinne von § 41 Landesstraßengesetz besteht somit ab Beginn des Übergangs zur Brücke nicht mehr, so dass dort eine Beleuchtungspflicht rein rechtlich entfällt.*

*Auch aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit dürfte eine Beleuchtungspflicht auf der Brücke zu verneinen sein. Eine solche wird in Anlehnung an die Rechtsprechung außerhalb der geschlossenen Ortschaft nur bei besonders gefährlichen und besonders verkehrswichtigen Verkehrswegen zu fordern sein.*

*Der überwiegende Radverkehr wird auch tagsüber stattfinden. Falls die Brücke gelegentlich bei Dämmerung oder bei Dunkelheit befahren wird, darf davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßer Beleuchtungsanlage an dem Fahrrad, eine hinreichend sichere Befahrung möglich ist.*

*Auch der gelegentliche Fußgängerverkehr von Schichtarbeitern in den frühen Morgenstunden oder von Fußgängern in den späten Abendstunden, z. B. anlässlich von Festen, verursacht noch keinen erheblichen Verkehr und macht die Brücke nicht verkehrswichtig in diesem Sinne.*

*Im Ergebnis kann aus Haftungs- und aus verkehrssicherungsrechtlicher Sicht, die Brücke auch ohne Beleuchtung betrieben werden.“*

Auch der Frage der Art der Beleuchtung war man in den letzten Jahren intensiv nachgegangen. Verschiedene Varianten wurden dabei geprüft und auch wieder verworfen. Letztendlich entschied man sich auch in Abstimmung mit den Kommunen (im Vertrauen auf die Kostentragung durch den Bund) auf eine lineare Beleuchtung innerhalb des Handlaufes, welche den Verkehrsraum und den Überbau beleuchtet.

Verschiedentlich sind im Zusammenhang mit dem Radweglückenschluss weitere Regelungen notwendig, so dass durch das Regierungspräsidium Karlsruhe eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinde Weisenbach vorbereitet wurde, welche als **Anlage** angeschlossen ist. Voraussetzung für die endgültige Freigabe der finanziellen Mittel durch das Bundesverkehrsministerium ist der Abschluss dieser Vereinbarung.

Da aufgrund der Entwicklungen um den Corona-Virus Sitzungen des Gemeinderates ausgefallen sind, die Freigabe der finanziellen Mittel durch das Bundesverkehrsministerium allerdings dringend notwendig war, wurde die Vereinbarung zwischenzeitlich seitens der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates unterzeichnet und durch das Regierungspräsidium Karlsruhe dem Bundesverkehrsministerium vorgelegt.

### **Entwurf der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das Land Baden-Württemberg –, dieses wiederum vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe und der Gemeinde Weisenbach**

In der beigefügten Vereinbarung werden insbesondere im § 4 – Regelungen zur Kostentragung, in § 5 - Regelungen zum Grunderwerb, in § 6 – Regelungen zur Zahlungsabwicklung, in § 7 zur Baulast, Eigentum und Unterhaltung, in § 8 zu Ablösebeträgen und in § (nochmals) 8 zur Sicherung der Radwegeverbindung festgehalten.

Auch für die Stadt Gernsbach wurde durch das Regierungspräsidium eine ähnliche Vereinbarung vorbereitet, da die Gemarkungsgrenze grob in der Murgmitte liegt und somit das Bauwerk und die Brückenbeleuchtung beide Kommunen betrifft.

Die auf die Gemeinde Weisenbach zukommenden Kosten ergeben sich aus § 4 Ziffern 3, 5 und 7 des Vereinbarungsentwurfs und stellen sich, wie folgt, dar:

<b>Gewerk</b>	<b>Netto -€-</b>	<b>Brutto -€-</b>	<b>Verwaltungskosten- zuschlag von 8 % -€-</b>	<b>Gesamtkosten -€-</b>
Beleuchtung Geh- und Radweg	23.000,00	28.000,00	2.240,00	ca. 30.240,00
Beleuchtung Brücke	35.000,00	42.000,00	3.360,00	ca. 45.360,00
Parkplätze, Straßenanteil, Ertüchtigung Feuerwehrezufahrt	41.300,00	49.200,00	3.936,00	ca. 53.136,00
Tiefbauarbeiten zur Verlegung einer neuen Wasserversorgungsleitung In den Höfen 20				
				<b>ca. 128.736,00</b>

Somit ergeben sich auf der Basis Submission bzw. Bauvertrag Kosten in Höhe von 128.736 Euro zzgl. die Tiefbauarbeiten für den neu geplanten Wasserversorgungsanschluss für das Anwesen In den Höfen 20.

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sind auf der Ausgabenseite 75.000 Euro für die Parkplätze, Straßenanteil und entsprechende Beleuchtung dieses Bereichs als Ausgaben vorgesehen. Dem entgegen stehen geplante Einnahmen aus dem Landessanierungsprogramm in Höhe von 45.000 Euro (299 m<sup>2</sup> x Höchstbetrag 250 Euro / m<sup>2</sup> = 74.750 Euro, davon 60 % = 44.850 Euro).

In den Vereinbarungsentwurf mit aufgenommen wurden in § 8 die Ablösebeträge. Die Gemeinde Weisenbach übernimmt nach § 7 die Baulast für den Geh- und Radweg auf der Weisenbacher Gemarkung bis zu Beginn des Weisenbacher Brückenwiderlagers. Bereits heute schon ist die Gemeinde Weisenbach Eigentümerin der Fläche im Bereich des Regenüberlaufbeckens sowie der Fläche unmittelbar angrenzend an den Installations- und Blechnereibetrieb Krieg, so dass hier keine eigentumsrechtlichen Änderungen eintreten.

Die Fläche des Geh- und Radweges von der Straße „In den Höfen“ bis zum Regenüberlaufbecken wurde durch den Bund vom Grundstückseigentümer erworben und nach Abschluss der Baumaßnahme an die Gemeinde übertragen. Für die Übernahme der Baulast und Unterhaltung des Geh- und Radweges bis zum Beginn des Brückenwiderlagers bezahlt der Bund an die Gemeinde einen Ablösebetrag von voraussichtlich 45.400 Euro brutto. Die endgültige Höhe des Ablösungsvertrages ist abhängig von der Schlussrechnung nach Abschluss der Baumaßnahme.

Aufgrund dieser Entwicklungen, insbesondere der Brückenbeleuchtung hat die Verwaltung in den letzten Wochen nochmals intensive Gespräche mit dem Regierungspräsidium in Karlsruhe geführt. Neben der grundsätzlichen Thematik der Brückenbeleuchtung wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe nach Möglichkeiten gesucht, die Kosten für die Gemeinde Weisenbach zu minimieren.

So wurde zwischenzeitlich mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe vereinbart:

Für eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Kommunalflächen während der Bauphase, den Grunderwerb durch den Bund für die Fläche des Brückenwiderlagers sowie als Entschädigung für Pflegearbeiten der Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2019 auf Flächen, welche der Bund bereits vom Privateigentümer erworben hatte, erhält die Gemeinde eine Entschädigung von 3.718,47 Euro.

Die Kosten der Beleuchtung des Geh- und Radweges von brutto 28.000 Euro konnten durch direkte Auftragsvergabe der Gemeinde für die Laternenmasten und die Leuchten sowie damit verbundene Kostenreduzierung durch Wegfall der technischen Bearbeitung und Dokumentation beim RP von ursprünglich 28.000 Euro brutto um 16.850 Euro auf 11.150 Euro reduziert werden, was zusätzlich eine Reduzierung des Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 1.348 Euro mit sich bringt.

Die durch die Gemeinde direkt in Auftrag gegebenen Straßenleuchten (Laternenmasten und Leuchtkörper im Bereich der Parkplätze sowie entlang des Radweges unterhalb der Blecherei Krieg schlagen im Gegenzug mit insgesamt 4.451,11 Euro zu Buche.

In Summe führen diese und weitere Vereinbarungen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe gegenüber der dargestellten Tabelle (Seite 3) zu Kostenverringerungen von 19.686,89 Euro und Kostenerstattungen von 7.718,47 Euro. In Summe ergibt dies eine Verbesserung der auf Seite 3 dieser Beratungsunterlage dargestellten Gesamtkosten von 128.736 Euro um 27.405,36 Euro.

Auch wurden von Seiten des Regierungspräsidiums auf Bitten der Gemeinde alternative Brückenbeleuchtungsmöglichkeiten geprüft. Diese brachten allerdings auch Kosten von 68.400 Euro (hälftiger Anteil 34.200 Euro) mit sich und sind damit nicht erheblich günstiger.

Parallel hat die Gemeinde Weisenbach die Netze BW um Prüfung gebeten, ob eine, wenn auch nicht DIN-gerechte Beleuchtung durch entsprechend hohe Laternenmasten unmittelbar links und rechts an den Brückenwiderlagern denkbar wäre. Sofern bis zur Sitzung des Gemeinderates dieses Angebot vorliegt, wird im Rahmen der Sitzung darüber berichtet.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Gemeindeverwaltung begrüßt das Gesamtprojekt „Radwegbrücke“, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit. Mit der Umsetzung des Projekts wird ein Missstand der vergangenen Jahrzehnte behoben, da keine gefährliche Querung mehr von Radfahrern über die Bundesstraße 462 erfolgen muss.

Da über Jahre hinweg in zahlreichen Gesprächen, Planvorstellungen und Erläuterungen auch innerhalb des Gemeinderates immer wieder suggeriert wurde, dass die Baukosten für die Brückenbeleuchtung durch den Bund übernommen werden, ist die Gesamtentwicklung für die Gemeinde Weisenbach, aber auch für die Stadt Gernsbach unbefriedigend.

Wünschenswert und ein „Nice to have“-Projekt wäre es, wenn diese Brücke wie in früheren Sitzungen des Gemeinderates durch Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe erläutert, beleuchtet wäre. Allerdings „passt“ ein solches Projekt nicht in die durch Corona erheblich beeinflussten Gemeindefinanzen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Beleuchtung der Brücke mit Gesamtkosten von ca. 45.360 Euro für die Gemeinde Weisenbach derzeit zu verzichten.

Nachdem die Gesamtvereinbarung vorab unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates unterzeichnet wurde und explizit in der Vereinbarung unter § 4 Abs. 2 nochmals auf die Zustimmung des Gemeinderates zur Brückenbeleuchtung eingegangen wurde, schlägt die Verwaltung vor, der Vereinbarung insgesamt die Zustimmung zu erteilen unter der Maßgabe, dass die Beleuchtung des Brückenbauwerkes entfällt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt die Erläuterungen zum Sachstand und zum Vereinbarungsentwurf zur Kenntnis. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung, ausgenommen der Beleuchtung des Brückenbauwerkes, zu.

**Anlage**

Vereinbarungsentwurf

AZ 3911.229-07

# Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Baden-Württemberg,  
wiederum vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,  
im Folgenden kurz

- Bund -

und

der Gemeinde Weisenbach,  
im Folgenden kurz

- Gemeinde -

über

den Bau der Radwegverbindung von Weisenbach nach Gernsbach-Hilpertsau, einschließlich einer Geh- und Radwegbrücke über die Murg.

Kilometrierung nach Feldkarte:

von VNK 7216 003	NNK 7216 004 Station	1 + 100
bis VNK 7216 003	NNK 7216 004 Station	1 + 400

Anlage:

- Anlage 1: Trassenplanung Beleuchtung Radweg (1 Plan)
- Anlage 2: Elektroanlage Brücke (1 Plan)
- Anlage 3: Kostenteilungsplan Parkplätze (1 Plan)
- Anlage 4: Übersichtslageplan Baulast und Eigentum (1 Plan)
- Anlage 5: Ablöseberechnung



## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die zurzeit noch vorhandene Lücke im Radwanderweg „Tour de Murg“ zwischen den Gemeinden Weisenbach und Gernsbach-Hilpertsau soll durch die neu geplante Radwegbrücke über die Murg geschlossen werden. Hierzu verläuft der Radweg auf der Gemarkung der Gemeinde Weisenbach zunächst auf Gemeindestraßen (u.a. ‚In den Höfen‘), um dann als selbständig geführter Geh- und Radweg ans Murgufer geführt zu werden. Auf der Gemarkung der Gemeinde Gernsbach-Hilpertsau ist der Ausbau zu einem straßenbegleitenden Geh- und Radweg entlang der B 462 vorgesehen. Die beiden Wegabschnitte werden über eine neu zu errichtende Geh- und Radwegbrücke über die Murg verknüpft. Die gesamte Baulänge beträgt circa 500 m.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Planung, die Baudurchführung und die Kostentragung sowie die künftige Baulast und Unterhaltung für den Radweg auf der Gemarkung der Gemeinde Weisenbach und die Geh- und Radwegbrücke über die Murg.
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Richtlinien.

## § 2

### Planung

- (1) Der Bund plant den Neubau der Verkehrsanlage in eigener Zuständigkeit. Der Bund plant weiterhin die Neuanlage der Straßenbeleuchtung und stimmt diese mit der Gemeinde ab.
- (2) Der Bund erstellt in eigener Zuständigkeit die Ausschreibungsunterlagen für die gesamte Maßnahme.

## § 3

### Durchführung der Baumaßnahme, Mängelansprüche

- (1) Dem Bund obliegt die Durchführung der Baumaßnahme (Verkehrsanlage einschließlich Straßenbeleuchtung). Er schreibt die Arbeiten aus und vergibt diese an



eine bauausführende Firma. Allein der Bund ist weisungsbefugt gegenüber der bauausführenden Firma.

- (2) Der Bund wickelt die Verträge ab, nimmt die Bauleistungen im Beisein der Gemeinde ab, überwacht die Mängelanspruchsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer, auch namens der Gemeinde, geltend.

#### § 4

#### Kostentragung

- (1) Kostenträger der Maßnahme sind der Bund für den gesamten Radweg, einschließlich der Geh- und Radwegbrücke über die Murg und die Gemeinden Weisenbach und Gernsbach für die Radwegbeleuchtung.  
Hierbei ist die Gemeinde Weisenbach Kostenträger der Beleuchtung für den Geh- und Radweg auf Gemarkung Weisenbach und die Gemeinde Gernsbach Kostenträger der Beleuchtung für den Geh- und Radweg auf Gernsbacher Gemarkung. Kostenträger der Beleuchtung der Geh- und Radwegbrücke werden die Gemeinden Weisenbach und Gernsbach jeweils hälftig. Mit der Gemeinde Gernsbach wird eine separate Vereinbarung geschlossen.
- (2) Der Weisenbacher Gemeinderat muss noch der Kostenübernahme für die Beleuchtung des Geh- und Radweg zustimmen. Des Weiteren müssen beide Gemeinderäte, Weisenbach und Gernsbach, der Kostenübernahme der Beleuchtung des Brückenbauwerks zustimmen. Erfolgen keine Zustimmungen für die jeweiligen Teile, entfällt die entsprechende Beleuchtung.
- (3) Die voraussichtlichen Kosten für die Beleuchtung gemäß Bauvertrag betragen für die Gemeinde Weisenbach:  
Beleuchtung Geh- und Radweg: ~23.000 € (netto) / ~28.000 € (brutto)  
Beleuchtung Bauwerk: ~35.000 € (netto) / ~42.000 € (brutto)
- (4) Des Weiteren wird der Bund auf Wunsch der Gemeinde zusätzliche Leistungen zur Ausschreibung bringen, deren Kosten vollständig durch die Gemeinde zu tragen sind.  
Hierbei handelt es sich um die Neuanlage von neun Parkplätzen im Bereich der Gemeindestraße 'In den Höfen', einschließlich Beleuchtung der Parkplätze, sowie das Herstellen und spätere Verschließen eines Grabens zur Verlegung eines neuen Hausanschlusses (Gebäude 'In den Höfen 20') für Frischwasser. Die Verlegung und den Anschluss der neuen Leitung führt die Gemeinde in eigener Regie

und auf eigene Kosten aus. Des Weiteren wird auf Wunsch und Kosten der Gemeinde die Feuerwehrezufahrt zur Murg ertüchtigt.

- (5) Die voraussichtlichen Kosten für die Neuanlage der Parkplätze und für die Ertüchtigung der Feuerwehrezufahrt gemäß der Flächen des Kostenteilungsplans betragen gemäß Bauvertrag: 41.300 € (netto) / 49.200 € (brutto).
- (6) Grundlage für die Abrechnung der Kosten nach (1) und (4) bildet die Schlussrechnung des Bauvertrags.
- (7) Die Gemeinde vergütet dem Land Baden-Württemberg dessen Verwaltungsaufwand für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung für die Straßenbeleuchtung gemäß (1) und die Parkplätze, den Leitungsgraben und die Feuerwehrezufahrt gemäß (4) mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % der auf die Gemeinde entfallenden Baukosten.

## § 5

### Grunderwerb

- (1) Der erforderliche Grunderwerb wird durch den Bund getätigt. Eventuell erforderliche Bauerlaubnisse werden durch den Bund oder dessen Beauftragte eingeholt.
- (2) Die Flächen der Zufahrt ‚In den Höfen‘ zu den neuen Parkplätzen und die der Parkplätze selbst, erwirbt die Gemeinde Weisenbach selbständig.
- (3) Die Schlussvermessung wird vom Bund beantragt.

## § 6

### Zahlungsabwicklung

- (1) Die Rechnungen der bauausführenden Firma werden zunächst vollständig durch den Bund getragen.
- (2) Nach Abnahme der Maßnahme und Schlussrechnung des Bauvertrags ermittelt der Bund die Kosten getrennt für die einzelnen Maßnahmentteile und stellt der Gemeinde Weisenbach die gemäß § 4 (1) zu tragenden Kosten in Rechnung. Die Zahlung dieser Rechnung durch die Gemeinde an den Bund erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang. Danach werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz fällig.

## § 7

### **Baulast, Eigentum und Unterhaltung**

- (1) Die Straßenbaulast und Unterhaltung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (FStrG). Darüber hinaus wird vereinbart, dass die Gemeinde Weisenbach Baulastträger und damit Eigentümerin des Geh- und Radweges auf Weisenbacher Gemarkung bis zum Beginn des Weisenbacher Brückenwiderlagers wird. Die Gemeinde erhält dafür einen Ablösebetrag (siehe §8).
- (2) Mit dem Tag der Abnahme erfolgt die Übernahme durch den jeweiligen Baulastträger.
- (3) Der Bund ist Eigentümer und Baulastträger des Brückenbauwerks.

## § 8

### **Ablösebeträge**

- (1) Der Bund löst gegenüber der Gemeinde Weisenbach die anfallenden Kosten für die Übertragung der Baulast und Unterhaltung des Geh- und Radweges bis zum Beginn des Weisenbacher Brückenwiderlagers ab.
- (2) Der gemäß Ablöseberechnung (Anlage 4) seitens des Bundes an die Gemeinde Weisenbach zu bezahlende Ablösebetrag beträgt voraussichtlich 45.400 EUR brutto. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe des Ablösebetrags ist die Höhe des durch den Bund festgestellten Schlussrechnungsbetrages.
- (3) Der Bund bezahlt den Ablösebetrag spätestens 6 Wochen nach Auszahlung der Schlussrechnung.

## § 9

### **Sicherung der Radwegeverbindung**

- (1) Die Radwegführung über das Gemeindestraßennetz und über den neu hergestellten Geh- und Radweg wird von der Gemeinde dauerhaft sichergestellt. Das dient der gesicherten Entflechtung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr auf der B 462.

§ 10

**Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

**Fertigungen**

Diese Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Eine Fertigung erhält die Gemeinde. Die übrigen 3 Fertigungen sind für den Bund bestimmt.

Für die Gemeinde:

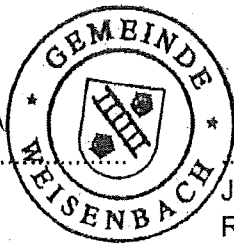
Für den Bund:

Weisenbach, 09. JUNI 2020

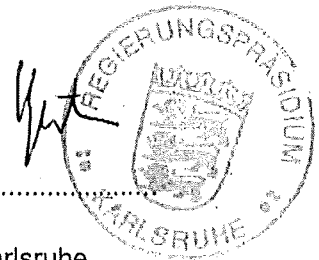
Karlsruhe, 10. 06. 2020

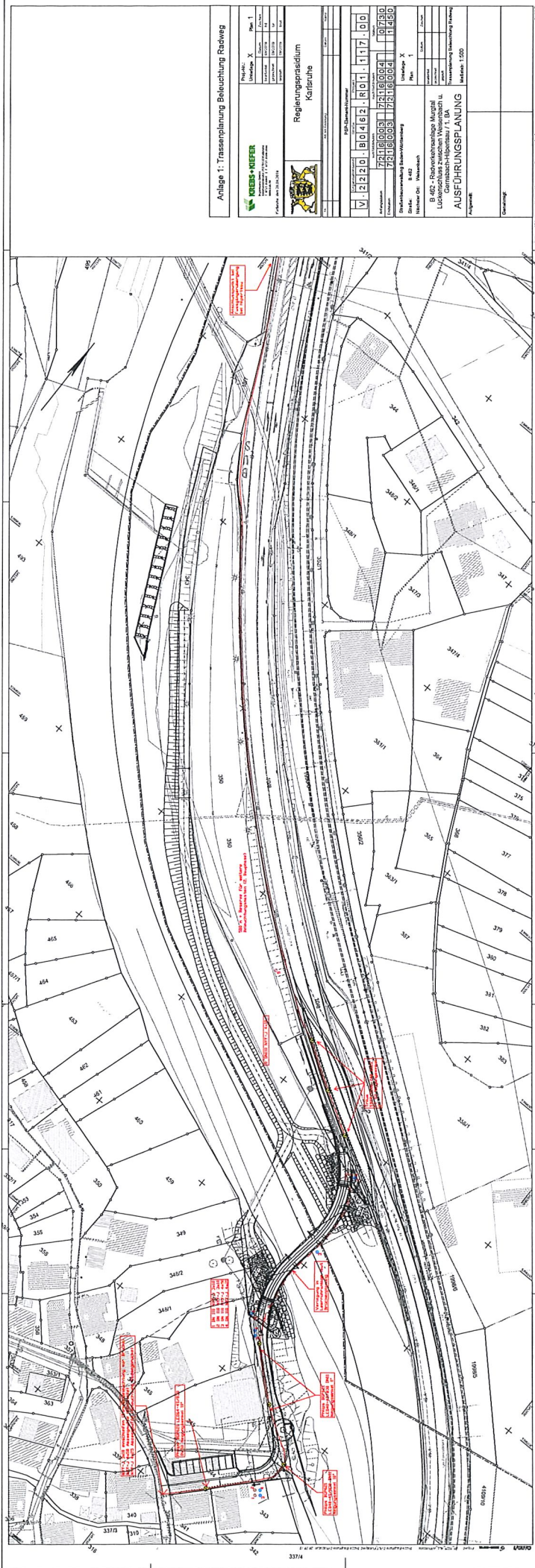


Daniel Retsch  
Bürgermeister  
Gemeinde Weisenbach



Jürgen Genthner (LBD)  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 47.2 - Baureferat Mitte





**Anlage 1: Traassenplanung Beleuchtung Raceweg**

Projekt:	Plan 1
Umfeld:	X
Standort:	
Maßstab:	
Datum:	
Zeichner:	
Prüfer:	
Genehmiger:	

**REBS-KIEFER**  
 REBS-KIEFER  
 RINGSTRASSE 10  
 42699 SOLINGEN  
 TEL. 05171 300-100  
 FAX 05171 300-101  
 WWW.REBS-KIEFER.DE

**Regierungspräsidium  
Karlshöhe**

Blatt:	2220	80462	801	117	00
Blatt:	7218003	7218004	7218005	7218006	7218007
Blatt:	7218008	7218009	7218010	7218011	7218012
Blatt:	7218013	7218014	7218015	7218016	7218017
Blatt:	7218018	7218019	7218020	7218021	7218022
Blatt:	7218023	7218024	7218025	7218026	7218027
Blatt:	7218028	7218029	7218030	7218031	7218032
Blatt:	7218033	7218034	7218035	7218036	7218037
Blatt:	7218038	7218039	7218040	7218041	7218042
Blatt:	7218043	7218044	7218045	7218046	7218047
Blatt:	7218048	7218049	7218050	7218051	7218052
Blatt:	7218053	7218054	7218055	7218056	7218057
Blatt:	7218058	7218059	7218060	7218061	7218062
Blatt:	7218063	7218064	7218065	7218066	7218067
Blatt:	7218068	7218069	7218070	7218071	7218072
Blatt:	7218073	7218074	7218075	7218076	7218077
Blatt:	7218078	7218079	7218080	7218081	7218082
Blatt:	7218083	7218084	7218085	7218086	7218087
Blatt:	7218088	7218089	7218090	7218091	7218092
Blatt:	7218093	7218094	7218095	7218096	7218097
Blatt:	7218098	7218099	7218100	7218101	7218102
Blatt:	7218103	7218104	7218105	7218106	7218107
Blatt:	7218108	7218109	7218110	7218111	7218112
Blatt:	7218113	7218114	7218115	7218116	7218117
Blatt:	7218118	7218119	7218120	7218121	7218122
Blatt:	7218123	7218124	7218125	7218126	7218127
Blatt:	7218128	7218129	7218130	7218131	7218132
Blatt:	7218133	7218134	7218135	7218136	7218137
Blatt:	7218138	7218139	7218140	7218141	7218142
Blatt:	7218143	7218144	7218145	7218146	7218147
Blatt:	7218148	7218149	7218150	7218151	7218152
Blatt:	7218153	7218154	7218155	7218156	7218157
Blatt:	7218158	7218159	7218160	7218161	7218162
Blatt:	7218163	7218164	7218165	7218166	7218167
Blatt:	7218168	7218169	7218170	7218171	7218172
Blatt:	7218173	7218174	7218175	7218176	7218177
Blatt:	7218178	7218179	7218180	7218181	7218182
Blatt:	7218183	7218184	7218185	7218186	7218187
Blatt:	7218188	7218189	7218190	7218191	7218192
Blatt:	7218193	7218194	7218195	7218196	7218197
Blatt:	7218198	7218199	7218200	7218201	7218202
Blatt:	7218203	7218204	7218205	7218206	7218207
Blatt:	7218208	7218209	7218210	7218211	7218212
Blatt:	7218213	7218214	7218215	7218216	7218217
Blatt:	7218218	7218219	7218220	7218221	7218222
Blatt:	7218223	7218224	7218225	7218226	7218227
Blatt:	7218228	7218229	7218230	7218231	7218232
Blatt:	7218233	7218234	7218235	7218236	7218237
Blatt:	7218238	7218239	7218240	7218241	7218242
Blatt:	7218243	7218244	7218245	7218246	7218247
Blatt:	7218248	7218249	7218250	7218251	7218252
Blatt:	7218253	7218254	7218255	7218256	7218257
Blatt:	7218258	7218259	7218260	7218261	7218262
Blatt:	7218263	7218264	7218265	7218266	7218267
Blatt:	7218268	7218269	7218270	7218271	7218272
Blatt:	7218273	7218274	7218275	7218276	7218277
Blatt:	7218278	7218279	7218280	7218281	7218282
Blatt:	7218283	7218284	7218285	7218286	7218287
Blatt:	7218288	7218289	7218290	7218291	7218292
Blatt:	7218293	7218294	7218295	7218296	7218297
Blatt:	7218298	7218299	7218300	7218301	7218302
Blatt:	7218303	7218304	7218305	7218306	7218307
Blatt:	7218308	7218309	7218310	7218311	7218312
Blatt:	7218313	7218314	7218315	7218316	7218317
Blatt:	7218318	7218319	7218320	7218321	7218322
Blatt:	7218323	7218324	7218325	7218326	7218327
Blatt:	7218328	7218329	7218330	7218331	7218332
Blatt:	7218333	7218334	7218335	7218336	7218337
Blatt:	7218338	7218339	7218340	7218341	7218342
Blatt:	7218343	7218344	7218345	7218346	7218347
Blatt:	7218348	7218349	7218350	7218351	7218352
Blatt:	7218353	7218354	7218355	7218356	7218357
Blatt:	7218358	7218359	7218360	7218361	7218362
Blatt:	7218363	7218364	7218365	7218366	7218367
Blatt:	7218368	7218369	7218370	7218371	7218372
Blatt:	7218373	7218374	7218375	7218376	7218377
Blatt:	7218378	7218379	7218380	7218381	7218382
Blatt:	7218383	7218384	7218385	7218386	7218387
Blatt:	7218388	7218389	7218390	7218391	7218392
Blatt:	7218393	7218394	7218395	7218396	7218397
Blatt:	7218398	7218399	7218400	7218401	7218402
Blatt:	7218403	7218404	7218405	7218406	7218407
Blatt:	7218408	7218409	7218410	7218411	7218412
Blatt:	7218413	7218414	7218415	7218416	7218417
Blatt:	7218418	7218419	7218420	7218421	7218422
Blatt:	7218423	7218424	7218425	7218426	7218427
Blatt:	7218428	7218429	7218430	7218431	7218432
Blatt:	7218433	7218434	7218435	7218436	7218437
Blatt:	7218438	7218439	7218440	7218441	7218442
Blatt:	7218443	7218444	7218445	7218446	7218447
Blatt:	7218448	7218449	7218450	7218451	7218452
Blatt:	7218453	7218454	7218455	7218456	7218457
Blatt:	7218458	7218459	7218460	7218461	7218462
Blatt:	7218463	7218464	7218465	7218466	7218467
Blatt:	7218468	7218469	7218470	7218471	7218472
Blatt:	7218473	7218474	7218475	7218476	7218477
Blatt:	7218478	7218479	7218480	7218481	7218482
Blatt:	7218483	7218484	7218485	7218486	7218487
Blatt:	7218488	7218489	7218490	7218491	7218492
Blatt:	7218493	7218494	7218495	7218496	7218497
Blatt:	7218498	7218499	7218500	7218501	7218502
Blatt:	7218503	7218504	7218505	7218506	7218507
Blatt:	7218508	7218509	7218510	7218511	7218512
Blatt:	7218513	7218514	7218515	7218516	7218517
Blatt:	7218518	7218519	7218520	7218521	7218522
Blatt:	7218523	7218524	7218525	7218526	7218527
Blatt:	7218528	7218529	7218530	7218531	7218532
Blatt:	7218533	7218534	7218535	7218536	7218537
Blatt:	7218538	7218539	7218540	7218541	7218542
Blatt:	7218543	7218544	7218545	7218546	7218547
Blatt:	7218548	7218549	7218550	7218551	7218552
Blatt:	7218553	7218554	7218555	7218556	7218557
Blatt:	7218558	7218559	7218560	7218561	7218562
Blatt:	7218563	7218564	7218565	7218566	7218567
Blatt:	7218568	7218569	7218570	7218571	7218572
Blatt:	7218573	7218574	7218575	7218576	7218577
Blatt:	7218578	7218579	7218580	7218581	7218582
Blatt:	7218583	7218584	7218585	7218586	7218587
Blatt:	7218588	7218589	7218590	7218591	7218592
Blatt:	7218593	7218594	7218595	7218596	7218597
Blatt:	7218598	7218599	7218600	7218601	7218602
Blatt:	7218603	7218604	7218605	7218606	7218607
Blatt:	7218608	7218609	7218610	7218611	7218612
Blatt:	7218613	7218614	7218615	7218616	7218617
Blatt:	7218618	7218619	7218620	7218621	7218622
Blatt:	7218623	7218624	7218625	7218626	7218627
Blatt:	7218628	7218629	7218630	7218631	7218632
Blatt:	7218633	7218634	7218635	7218636	7218637
Blatt:	7218638	7218639	7218640	7218641	7218642
Blatt:	7218643	7218644	7218645	7218646	7218647
Blatt:	7218648	7218649	7218650	7218651	7218652
Blatt:	7218653	7218654	7218655	7218656	7218657
Blatt:	7218658	7218659	7218660	7218661	7218662
Blatt:	7218663	7218664	7218665	7218666	7218667
Blatt:	7218668	7218669	7218670	7218671	7218672
Blatt:	7218673	7218674	7218675	7218676	7218677
Blatt:	7218678	7218679	7218680	7218681	7218682
Blatt:	7218683	7218684	7218685	7218686	7218687
Blatt:	7218688	7218689	7218690		



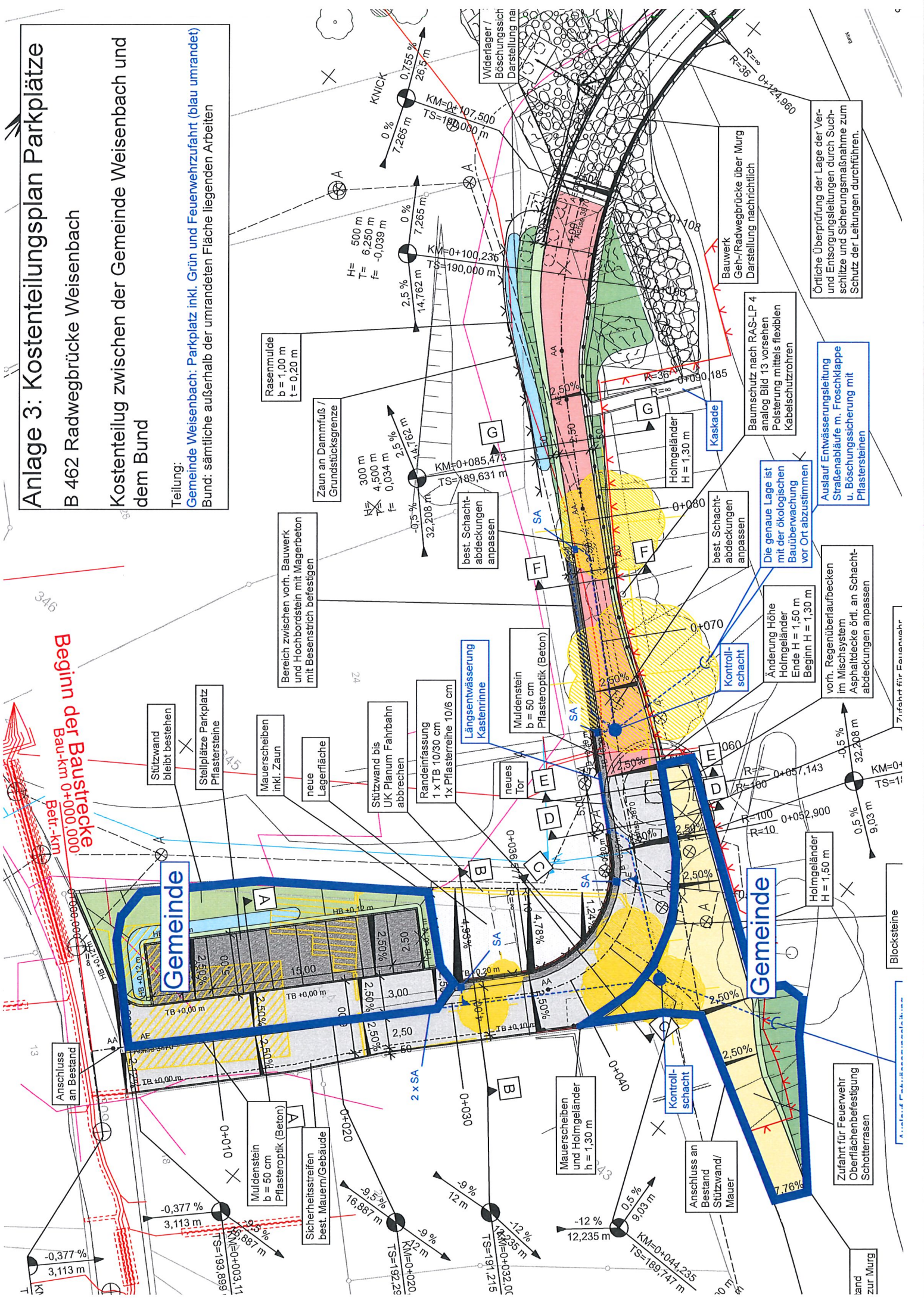
# Anlage 3: Kostenteilungsplan Parkplätze

B 462 Radwegbrücke Weisenbach

Kostenteilung zwischen der Gemeinde Weisenbach und dem Bund

Teilung:

Gemeinde Weisenbach: Parkplatz inkl. Grün und Feuerwehrzufahrt (blau umrandet)  
Bund: sämtliche außerhalb der umrandeten Fläche liegenden Arbeiten



Beginn der Baustrecke Bau-km 0+000,000

Gemeinde

Gemeinde

Örtliche Überprüfung der Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen durch Such- und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Leitungen durchzuführen.

Baumschutz nach RAS-LP 4 analog Bild 13 vorsehen Polsterung mittels flexiblen Kabelschutzrohren

Auslauf Entwässerungsleitung Straßenabläufe m. Frostscklappe u. Böschungssicherung mit Pflastersteinen

Die genaue Lage ist mit der ökologischen Bauüberwachung vor Ort abzustimmen

vorh. Regenüberlaufbecken im Mischsystem Asphaltdecke örtl. an Schacht- abdeckungen anpassen

Änderung Höhe Holmgeländer Ende H = 1,50 m Beginn H = 1,30 m

best. Schacht- abdeckungen anpassen

best. Schacht- abdeckungen anpassen

best. Schacht- abdeckungen anpassen

Bereich zwischen vorh. Bauwerk und Hochbordstein mit Magerbeton mit Besenstrich befestigen

Stützwall bleibt bestehen

Stellplätze Parkplatz Pflastersteine

Mauerscheiben inkl. Zaun

neue Lagerfläche

Stützwall bis UK Planum Fahrbahn abbrechen

Randentfassung 1 x TB 10/30 cm 1 x Pflasterreihe 10/6 cm

Längsentwässerung Kastenrinne

Muldenstein b = 50 cm Pflasteroptik (Beton)

neues Tor

Kontrollschacht

Kontrollschacht

Kontrollschacht

Kontrollschacht

Kontrollschacht

346

Betr.-km

13

13

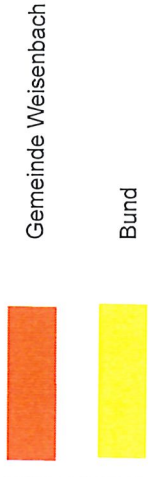
Zufahrt für Feuerwehr

Blocksteine

Land zur Murg



Anlage 4: Übersichtsplan  
Baulast und Eigentum



Ende der Baustrecke 1. BA  
Bau-km 0+220,25

1. Bauabschnitt  
Radverkehrsanlage Murgtal  
Lückenschluss zwischen  
Weisenbach u. Gernsbach-Hilbertsau

Bau-km 0+108

Geh- u. Radwegbrücke  
über die Murg

Bau-km 0+000  
Beginn der Baustrecke 1. BA

1. Bauabschnitt  
Radverkehrsanlage Murgtal  
Lückenschluss zwischen  
Weisenbach u. Gernsbach-Hilbertsau

Regierungspräsidium Karlsruhe

B 462 - Radverkehrsanlage Murgtal  
Lückenschluss zwischen  
Weisenbach u. Gernsbach-Hilbertsau

Stadt Gernsbach  
Gemarkung Hilbertsau

Gemeinde Weisenbach  
Gemarkung Weisenbach

